

RzF - 8 - zu § 65 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 31.10.1966 - IV B 2.66 = RdL 1967 S. 219= IK 1967 S. 305

Leitsätze

1. | Eine vorläufige Besitzeinweisung kann grundsätzlich nicht mit der Begründung angefochten werden, daß sie die Bestimmungen des [§ 44](#) FlurbG über die wertgleiche Abfindung verletzt.

2. | Ob eine Anfechtung gegeben ist, wenn die vorläufige Einweisung offensichtlich in einem großen Mißverhältnis zur Einlage steht, bleibt offen.